



Ehrenamtliche Bewährungshilfe
beim Amtsgericht Elmshorn

Herzlich Willkommen in der Gruppe der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

Gründung 1984

Ehrenamtliche Bewährungshelfer gibt es beim Amtsgericht Elmshorn seit Februar 1984. Die Werbung erfolgte damals über die örtlichen Zeitungen und durch Mund- zu Mund-Propaganda.

Anlass für die Einrichtung dieser Gruppe durch die Richterin Frau Lutz war, dass es damals nur zwei hauptamtliche Bewährungshelfer beim Amtsgericht Elmshorn gab, von denen jeder durchschnittlich 70 bis 82 Probanden betreuten. Heute sind dies ca. 90-100 Probanden.

Nach anfänglicher Skepsis wird die Gruppe inzwischen allgemein anerkannt: Das Justizministerium stellt Gelder für Fortbildungen zur Verfügung und das „Elmshorner Modell“ ist bundesweit auf mehreren Richtertagungen vorgestellt worden. Zurzeit gibt es Bestrebungen ehrenamtliche Bewährungshilfe landesweit zu etablieren.

Seit Juli 2007 kooperiert die Gruppe mit dem Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V. und wird von Jugendrichter Tim Feicke geleitet. Frau Nöthe ist als Ansprechpartnerin und Organisatorin der Gruppe tätig.

Zur Zeit gibt es 13 ehrenamtliche Bewährungshelfer für den Gerichtsbezirk Elmshorn. Sie kommen aus allen Alters- und Berufsgruppen und sind zum Teil schon über zehn Jahre ehrenamtlich tätig.

Die Gruppe trifft sich einmal monatlich, jeweils am letzten Montag eines Monats. Diese Treffen sind auch verbindlich. Daran nehmen nicht nur der Jugendrichter und die Ehrenamtlichen teil, sondern auch die hauptamtlichen Bewährungshelfer, die Jugendstaatsanwältin und die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

Im Wechsel werden Fallbesprechungen und Referenten eingeladen, die über relevante Themen berichten, die innerhalb der Arbeit mit den Jugendlichen wichtig sind. Wir besuchen Drogeneinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen, wir laden Mitarbeiter des Jobcenters, der Schuldnerberatung, der Kriminalpolizei oder der Drogenberatung ein.

Außerdem wird jedes Jahr eine Veranstaltung zu einem Schwerpunktthema durchgeführt. Es gab mehrere Fortbildungsreisen, so haben wir uns in Berlin und Amsterdam über Drogenhilfeeinrichtungen informiert, wir waren in Freiburg beim Jugendgerichtstag und in Tallin, um uns über die Arbeit der Bewährungshilfe in Estland zu informieren. Wir haben uns in Philadelphia, in Glen Mills, über die Arbeit mit jugendlichen Straftätern informiert.

Um als ehrenamtlicher Bewährungshelfer zu arbeiten, wird keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt. Wir erwarten gesunden Menschenverstand, Toleranz, sowie Freude und Fähigkeit im Umgang mit jungen Menschen.

Sie sollten zu Beginn Ihrer Arbeit sowohl einmal an einer Gerichtsverhandlung als auch bei einem Probandengespräch der hauptamtlichen Bewährungshelfer teilnehmen.

Während der Betreuung werden sie fachlich begleitet. Frau Nöthe, sowie bei besonderem Bedarf auch die hauptamtlichen Bewährungshelfer, beantwortet ihnen gerne Rückfragen.

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!



Neulich, kurz nach der neuen Geschäftsverteilung im Amtsgericht...

1. Was bedeutet eine Bewährung?

Bewährung ist die Forderung der Gesellschaft an den Verurteilten, innerhalb der Bewährungszeit zu lernen, ein an sozialen Normen orientiertes Leben zu führen. Das Klientel der Bewährungshilfe, der Verurteilte, wird in der Fachsprache als „Probanden“ bezeichnet.

a) Rechtliche Grundlagen

Das Gericht bestellt einen Bewährungshelfer, wenn

- der Angeklagte schuldig gesprochen und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe auf ein oder zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden ist

(§ 27 Jugendgerichtsgesetz)

oder

- eine Jugendstrafe zwischen 6 Monaten oder zwei Jahren festgesetzt worden ist und die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 21 Jugendgerichtsgesetz), der Verurteilte die Strafe also nicht verbüßen muss und die Vollstreckung am Ende der Bewährungszeit erlassen wird, wenn die Bewährung gut gelaufen ist.

Die Bewährungszeit beträgt zwischen einem und drei Jahren, kann nachträglich verlängert oder aber auch verkürzt werden. Die Betreuung durch den Bewährungshelfer soll in der Regel die gesamte Bewährungszeit über erfolgen.

Zum Bewährungshelfer heißt es in § 24 Jugendgerichtsgesetz:

„Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.“

Die zwei Jahre können auch überschritten werden.

B) Betreuungsweisung

In Einzelfällen wird ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer auch zum so genannten Betreuungshelfer bestellt. Nach § 10 Absatz 1 Ziffer 5 Jugendgerichtsgesetz wird ein Jugendlicher oder Heranwachsender angewiesen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen. Die Dauer der Betreuung wird auf sechs Monate oder ein Jahr festgesetzt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme. Sie wird bei jungen Menschen angeordnet, die bisher nur geringfügig durch Straftaten aufgefallen sind, sich aber erkennbar in einer negativen Persönlichkeitsentwicklung befinden und in ihrem sozialen Umfeld niemanden haben, der mit ihnen pädagogisch arbeiten und die Negativentwicklung abwenden könnte.

Für die Ausgestaltung der Betreuung gibt es keine Vorgaben durch das Gericht. Sie entscheiden selbst, was mit dem Betreuten zusammen erarbeitet werden soll.

Auch hier überwacht das Gericht natürlich die Betreuung und bittet Sie um einen Bericht, der denselben Inhalt wie ein „Bewährungsbericht“ haben sollte.

Bei Problemen mit Ihrem „Betreuten“ können auch Sie sich an den Richter wenden und gegebenenfalls eine Anhörung anregen.

Die Betreuung endet automatisch mit Zeitablauf. Sie kann bei Bedarf nachträglich verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt durch schriftlichen Beschluss.

2. Was sind ehrenamtliche Bewährungshelfer?

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer hat gegenüber dem die Bewährungsaufsicht führenden Gericht und auch bei der Arbeit mit dem Probanden dieselben Rechte und Pflichten wie der hauptamtliche Bewährungshelfer. Die gesetzlichen Ausführungen dazu gelten in gleicher Weise für hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer.

In § 24 Jugendgerichtsgesetz heißt es:

„Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Auflagen, Weisungen, Zusagen“

Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“
Allerdings bedarf es für Auskünfte der Bank, der ARGE und der Agentur für Arbeit der Zustimmung des Probanden.

Zu den ehrenamtlichen Bewährungshelfern führt das schleswig-holsteinische Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz in § 8 aus:

„An der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen ... ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt werden. Sie sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Ihnen ist fachliche Beratung und Fortbildung anzubieten.“

3. Wen betreut der Bewährungshelfer?

Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer beim Amtsgericht Elmshorn betreuen regelmäßig nach Jugendrecht schuldig gesprochene oder verurteilte junge Männer und junge Frauen zwischen 14 und 22 Jahren. Wobei der Anteil der weiblichen Probanden sehr gering ist.

4. Wie kommt es zur Bestellung?

Der Jugendrichter hält vor der Bestellung zur Bewährungshelferin/ zum Bewährungshelfer mit Ihnen Rücksprache und holt Ihr Einverständnis ein. Er übersendet Ihnen das anonymisierte Urteil und gibt telefonisch Auskunft über mögliche Problemlagen des Probanden. Wenn Sie eine Bewährungsbetreuung nicht übernehmen wollen, so wird das akzeptiert. Gegen Ihren Willen werden Sie niemals bestellt.



Richter S. hatte Zweifel, ob die Verschärfung des Jugendstrafrechts wirklich den gewünschten Erfolg bringen würde.

3. Aufgaben des Bewährungshelfers

Ziel der Betreuung ist ein straffreies Leben des Probanden!

Der Bewährungshelfer leistet Hilfe zur Selbsthilfe

Für eine erfolgreiche Betreuung ist es wichtig, ein Vertrauensverhältnis zu dem Probanden aufzubauen. Das kann am Anfang schwierig sein, da viele von ihnen schon, für sie negative, Erfahrungen mit Jugendamt, Polizei oder Justiz gemacht haben.

Außerdem haben viele Jugendliche noch nie erfahren, dass man sich auf Erwachsene verlassen kann. Das kann seine Zeit dauern und erfordert Durchhaltevermögen und eine hohe Frustrationstoleranz.

Die Betreuung des Probanden umfasst:

Hilfen zur Sicherung der Existenz

Sicherstellung des Lebensunterhalts (Anträge auf Arbeitslosengeld oder –hilfe, Durchsetzung von Unterhaltsforderungen, Wohngeld usw.)

Wohnraum

Hilfe bei der Wohnungssuche, Beschaffung von Kautions- und Courtage zur Anmietung

Schule und Ausbildung

Kontakt mit Lehrern und Ausbildern, Beratung bei Abschluss von Ausbildungsverträgen

Arbeit und Beruf

Gespräche und Beratung bei der Agentur für Arbeit

Schuldenregulierung

Aufstellung von Schulden, Kontakt zur Schuldnerberatung, Verhandlung mit Gläubigern

Alkohol- und Drogenmissbrauch

Besprechen der Abhängigkeit oder Gefährdung, Weitervermittlung an Drogenberatungsstellen

Sinnvolle Freizeitgestaltung-

Gemeinsame Suche nach Interessen des Probanden, Anmeldung bei Vereinen und Einrichtungen usw.

Der Bewährungshelfer muss nicht alle Probleme selbst angehen! Er sollte aber wissen, an wen er sich wenden kann und vielleicht auch einen Termin für den Erstkontakt vereinbaren.

4. Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer steht unter Verschwiegenheitspflicht. Er darf keinem Dritten Dinge erzählen, die er bei seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer erfährt. Hierdurch würde er sich strafbar machen!

Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere auch gegenüber Lehrern, Ausbildern, Arbeitgebern, Mitarbeitern von Sozialämtern und der Agentur für Arbeit und bei über 18 Jahre alten Probanden auch gegenüber den Eltern.

Das Einverständnis des Probanden zur Kontaktaufnahme mit Lehrern oder Ausbildern sollten Sie gleich zu Beginn der Betreuung generell besprechen.

Damit es keine Probleme gibt, lassen Sie sich eine schriftliche Schweigepflichtenentbindung geben. (siehe Anlage 1)

Dazu bekommen Sie einen Ausweis, das heißt, eine Bescheinigung, dass Sie vom Gericht bestellt sind.

Der Bewährungshelfer ist gegenüber dem Gericht zu Auskünften und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

Sie haben kein Zeugnisverweigerungsrecht. In Hauptverhandlungen werden Bewährungshelfer wie Zeugen behandelt. Sie werden vor Ihrer Aussage auf Ihre Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer falschen Aussage hingewiesen. Unter Umständen werden Sie auch vereidigt.



Richter H. hasste diese TV-geschädigten Spaßvögel.

Schriftliche Berichte

Über den Probanden und Ihre Zusammenarbeit müssen Sie dem

Gericht auf Anforderung in regelmäßigen Abständen berichten.

Um einen ausführlichen Erstbericht wird nach drei Monaten gebeten, die kürzeren Folgeberichte werden dann alle sechs Monate angefordert.

Für Ihre Berichte können Sie den beigegefügt Vordruck im Anhang (Anlage 2) verwenden.

Dieser enthält alle Punkte, zu denen Sie Stellung nehmen sollten.

Es gibt für diese Berichte aber keine Formvorschriften. Sie sollten den Bericht aber immer mit dem Datum und Ihrer Unterschrift versehen.

Jeweils eine Kopie Ihres schriftlichen Berichts sollten Sie zu Ihren Unterlagen nehmen.

Bewahren Sie sie bitte unzugänglich für andere Mitglieder Ihres Haushalts auf.

Nach richterlichem Straferlass oder Beendigung der Bewährungszeit sollten Sie alle

Schriftstücke dem Gericht übersenden. Sie werden dann zu den Gerichtsakten genommen.

Zwischendurch brauchen Sie dann nur zu berichten, wenn es wichtige Veränderungen gibt (z. B. der Proband die Auflagen nicht erfüllt oder den Kontakt zu Ihnen abgebrochen hat.

In diesen Fällen können Sie auch den Richter anrufen, damit gemeinsam beraten werden kann, ob eine Anhörung erforderlich ist. (Durchwahl Richter FeickeTel. 04121/ 232104)

Eine Abänderung der Auflagen ist möglich und sollte vom Bewährungshelfer angeregt werden, wenn die Erfüllung erzieherisch nicht mehr sinnvoll erscheint oder unzumutbar ist. z. B. Ein Verurteilter war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung arbeitslos und hat 80 Arbeitsstunden erhalten. Kurz danach erhält er eine feste Arbeit. Hier können die Arbeitsstunden nachträglich in eine Geldbuße umgewandelt werden. Dabei werden in der Regel derzeit 1 Stunde = 5 € gesetzt.

Bei allen Zweifelsfällen sollte der Bewährungshelfer mit dem Gericht Rücksprache nehmen.

5. Kontakt zum Probanden

Sie sollten möglichst frühzeitig Kontakt zu „Ihrem“ Probanden herstellen. Mitunter können Sie bereits an der Hauptverhandlung als Zuhörer teilnehmen, die dann mit der Unterstellung des Angeklagten unter Ihre Betreuung endet.

Wenn Sie nicht am Hauptverhandlungstermin teilgenommen haben, bekommen Sie Namen und Adresse des Probanden vom Gericht mitgeteilt. Machen Sie dann schriftlich oder telefonisch einen Termin für ein Erstgespräch aus. Zwar soll der Proband Kontakt zum Bewährungshelfer halten, aber für das erste Treffen ist Ihre Initiative erforderlich.

Das erste Treffen sollte vielleicht an einem neutralen Ort erfolgen (Räume des Vereins für Jugendhilfe e.V. in Pinneberg, der hauptamtlichen Bewährungshilfe oder der Jugendgerichtshilfe). Ihre Ansprechpartner lernen Sie auf den Treffen kennen. Besuchen Sie Ihren Probanden möglichst auch einmal Zuhause, um sich ein Bild von seiner aktuellen Lebenssituation machen zu können.

Wie oft und wo Sie sich treffen, entscheiden Sie selbst. Vorgaben des Gerichts gibt es dazu nicht. Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit der anliegenden Probleme und auch nach den zeitlichen Möglichkeiten der Beteiligten. Am Anfang der Betreuung muss man sich eventuell einmal wöchentlich treffen, wenn alles gut läuft, reichen für einen gewissen Zeitraum auch regelmäßige Telefonate aus. Denken sie daran, eher in kleineren Schritten zu arbeiten. Oft ziehen sich Probanden zurück oder brechen den Kontakt komplett ab, wenn sie sich überfordert fühlen und gleich zu Beginn mit Möglichkeiten und Angeboten überhäuft werden.

6. Bewährungsbeschluss

Die inhaltliche Arbeit mit Ihrem Probanden bestimmen Sie selbst. Arbeitspapier für die Ausgestaltung ist der Bewährungsbeschluss. (Anlage 3) Diesen besprechen Sie am Beginn der Betreuung mit Ihrem Probanden, insbesondere die Durchführung einzelner Auflagen. Sind Arbeitsstunden abzuleisten, so wenden Sie sich bitte direkt an eine im Anhang aufgeführte gemeinnützige Einrichtung (Anlage 4) und vereinbaren einen Termin für die Arbeitsaufnahme. Oder aber, Sie suchen gemeinsam mit Ihrem Probanden eine Arbeitsstelle aus und er selbst macht die Terminabsprache. Wie viel Unterstützung und Kontrolle der Proband dabei benötigt, entscheiden Sie selbst.

Die Erfüllung der Arbeitsaufgabe lassen Sie sich bitte von der jeweiligen Einrichtung schriftlich bestätigen und teilen Sie diese dem Gericht mit.

Wichtig ist, auch wenn der Proband die Stunden nicht leistet, teilen Sie dies bitte dem Gericht ebenfalls mit. Dies ist Pflicht des Bewährungshelfers und stellt keinesfalls die Qualität Ihrer Arbeit in Frage. Wenn der Proband Auflagen nicht erfüllt, ist dies nicht Ihre Schuld!

Wichtig ist, sich auch bei Frustrationserfahrungen abgrenzen zu können und dies nicht persönlich zu nehmen.

7. Pflichten des Probanden

Der Proband muss zu seinem Bewährungshelfer regelmäßig, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, Kontakt halten.

Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Bewährungshelfer mitzuteilen

Er muss alle Auflagen des Bewährungsbeschlusses erfüllen und darf keine neuen Straftaten begehen.

Widerruf oder Ungehorsamsarrest

Bei schuldhaften Verletzungen der Bewährungsauflagen oder bei neuen Straftaten kommen „Ungehorsamsmaßnahmen“ in Betracht.

Bei kleineren Verstößen wird zumeist auf einen Bewährungswiderruf verzichtet.

Es reicht hier aus, einen so genannten Ungehorsamsarrest fest zu setzen. Dieser kann in Freizeitarrrest (ein Wochenende) oder ein bis vier Wochen Dauerarrest bestehen.

Nur bei massiven neuen Straftaten erfolgt ein Widerruf.

Dazu gibt es vorher, mit dem Probanden und dem Bewährungshelfer, einen Anhörungstermin bei Gericht.

Der Widerrufsbeschluss wird dem Probanden dann mit Zustellungsurkunde übersandt. Er kann dagegen schriftlich, innerhalb einer Woche ab Zustellung, „sofortige Beschwerde“ einlegen, wenn er nicht einverstanden ist. Das Landgericht entscheidet dann über die sofortige Beschwerde.

Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird immer erst nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses eingeleitet. Mit der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses endet Ihre Arbeit als Bewährungshelfer mit diesem Probanden.

Der Proband muss nun die festgesetzte Jugendstrafe, zumindest teilweise, in der Jugendstrafanstalt verbüßen. Sollte er, was bei Erstverbüßern regelmäßig der Fall ist, vorzeitig entlassen werden, so steht er erneut wieder unter Bewährungsaufsicht und Sie können auch wieder zum Bewährungshelfer bestellt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Jugendrichter beim Amtsgericht Neumünster. Dort befindet sich die Jugendarrestanstalt, das Jugendgefängnis.

Beginnt der Proband während der Bewährungszeit, nach einem so genannten Schuldspruch gemäß § 27 Jugendgerichtsgesetz, neue Straftaten, so ist eine neue Hauptverhandlung erforderlich. Diese endet regelmäßig mit der Festsetzung einer Jugendstrafe. Möglicherweise wird die Vollstreckung dieser Jugendstrafe erneut zur Bewährung ausgesetzt und Sie können den Probanden dann weiter betreuen.



Immer wenn es ihm zu einfach gemacht wurde, fragte sich Staatsanwalt Dr. P., ob sich all die Fortbildungen zur Vernehmungspsychologie jemals auszahlen würden ...

8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer

Ihre Bestellung zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer für einen bestimmten Probanden endet entweder durch

rechtskräftigen **Widerruf** der Strafaussetzung zur Bewährung
oder
durch **Straferlass**

Straferlass erfolgt durch den Beschluss des Gerichts nach Ablauf der Bewährungszeit. Die Länge der Bewährungszeit ergibt sich aus dem Bewährungsbeschluss, bei einem Schuldspruch aus dem Urteil. Die Bewährungszeit beginnt erst mit der Rechtskraft des Urteils.

Wenn ein Rechtsmittel eingelegt und dieses durch das Landgericht zurückgewiesen wurde oder der Proband sein Rechtsmittel zurückgenommen hat, liegen zwischen Urteilsverkündung und Rechtskraft mehrere Wochen oder Monate.

Als Bewährungshelfer werden Sie erst ab Rechtskraft des Urteils tätig.

Die Bewährungszeit endet niemals automatisch durch Zeitablauf. Erst wenn der richterliche Erlassbeschluss vorliegt, ist die Bewährungszeit zu Ende.

Dieser Beschluss ergeht frühestens am Tag nach Ablauf der Bewährungszeit. Häufig dauert es mit dem Straferlass aber länger, da erst die Stellungnahme des Bewährungshelfers und der Staatsanwaltschaft eingeholt und durch Nachfragen festgestellt werden muss, ob der Proband während der Bewährungszeit auch straffrei blieb.

9. Wichtige Informationen

Nebentätigkeitsgenehmigung

Bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer handelt es sich um eine zumindest anzeigepflichtige Tätigkeit, die Sie Ihrem Arbeitgeber melden müssen.
Hat der Arbeitgeber diese Nebentätigkeit genehmigt, so haben Sie einen Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Bewährungshelfer.

Auch zur Teilnahme an Gerichtsverfahren muss Ihr Arbeitgeber Ihnen auf die richterliche Ladung frei geben. Eventuellen Verdienstausfall erhalten Sie bei Gericht erstattet.
Zu Gericht geladen werden Sie auch zu Anhörungsterminen bei Problemen mit dem Probanden und zu Hauptverhandlungen, wenn der Proband neue Straftaten begangen hat.

Unkosten des Bewährungshelfers

Für die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen erhält der ehrenamtliche Bewährungshelfer seine Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige erstattet.

Für die ehrenamtliche Arbeit im übrigen (Fahrtkosten zu den Treffen, Telefon, Porto), gibt es eine Erstattung durch das Landgericht. Den Antrag (Anlage 4) reichen Sie über das Amtsgericht bei Herrn Feicke ein.

Wenn Sie Ihre Kosten nicht im Einzelnen belegen wollen, können Sie eine Jahrespauschale von 75,- € beantragen. Benutzen Sie dafür bitte den Vordruck (Anlage 5), den Sie ebenfalls bei Herrn Feicke einreichen.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte gern an Frau Nöthe oder Herrn Feicke.

Wenn Sie sich entscheiden, die wichtige und verantwortungsvolle Arbeit mit delinquenten Jugendlichen zu übernehmen, wünschen wir Ihnen viel Erfolg, aber auch Langmut. Sie werden feststellen, dass die schwierige Aufgabe spannend und hilfreich ist.

Stand November 2014



ANHANG

Anlage 1

Schweigepflichtenentbindung

Ich bin damit einverstanden, dass

meine Bewährungshelferin Frau

mein Bewährungshelfer Herr
sich mit

- meinen Eltern, meiner Mutter, meinen Vater
- meinem Lehrer.....
- meinem Ausbilder.....
- meinem Arzt / Therapeuten.....
- Drogenberater.....
- Sachbearbeiter bei der ARGE.....
- Sachbearbeiter bei der Agentur für Arbeit.....
- Sachbearbeiter bei der Krankenkasse.....

In Verbindung setzt und entbinde diese Personen, sowie die Bewährungshelferin/ den Bewährungshelfer insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

....., den.....

.....
Unterschrift des Probanden

Anlage 2

Name
ehrenamtliche Bewährungshilfe
Adresse

Datum

An das Amtsgericht Elmshorn
Bismarckstraße
25335 Elmshorn
zu AZ

Bericht

1. Personalien und Anschrift des Probanden

2. Wohnverhältnisse

(z.B. Bewohnt eigenes Zimmer bei den Eltern, für das er monatlich 50,€ zahlt, gibt weiter kein Kostgeld ab.)

3. Arbeit und Ausbildung

(z.B. Nimmt an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beim teil, die bis läuft, verdient.....€ netto)

4. Freizeitverhalten

(z.B. Hat eine feste Freundin, keine Hobbys, gehört keinem Verein an)

5. Erfüllung der Auflagen

(z.B. Arbeitsaufgabe ist teilweise bei erfüllt, die restlichen Stunden will er bis fertig haben)

6. Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer

(z.B. Könnte besser sein, „vergisst“ vereinbarte Termine. Soll sich jeden Montag zwischen 19 und 20 Uhr telefonisch melden. Tut dies nur alle zwei bis drei Wochen. Kommt aber immer zum Gesprächstermin)

7. Besondere Probleme

(z.B. Trifft sich noch mit den alten Mittätern. Sollte in einen Verein eintreten, um neue Leute kennen zu lernen. Entsprechende Vorschläge werden gerade, gemeinsam mit der Freundin, besprochen.
Kommt mit seinem Verdienst nicht aus, macht Schulden. Gemeinsam mit dem Bewährungshelfer führt der Proband ein Buch über seine Ausgaben.)

8. Richterliche Maßnahmen erforderlich? Neue Straftaten bekannt?

.....
Unterschrift des Bewährungshelfers